

GEMEINDE ALTENSTADT  
VG-I/5-610-13

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
10. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet  
"Altenstadt Ost"

Der Gemeinderat Altenstadt hat mit Beschluß vom 12.08.1997 der nachstehenden  
Bebauungsplan-Änderung zugestimmt.

Inhalt der Änderung (Dachgauben im Gewerbegebiet)

In der Textfestsetzung A 3) Ziffer 12 ("Dachgauben sind unzulässig.") wird  
folgender Satz 2 angefügt: "Dies gilt nicht für das Werkstattgebäude auf  
Grundstück Fl.Nr. 511 (vorhandene Dachneigung über 35 Grad)."

Die übrigen Bestimmungen bleiben unberührt. Da Grundzüge der Planung nicht  
berührt sind, wird die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB  
durchgeführt.

Begründung:

Die Festsetzung, daß Dachgauben unzulässig sind, beruht auf der im Geltungs-  
bereich festgesetzten Dachneigung von 15 bis 27 Grad. Bei dem seit langer  
Zeit bestehenden Werkstatt-Gebäude Schongauer Str. 41 auf Fl.Nr. 511 beträgt  
die Dachneigung jedoch über 35 Grad, so daß die Unzulässigkeit von Dachgauben  
nicht berechtigt wäre. Daher wird durch die o.g. Ergänzung bezüglich  
Fl.Nr. 511 die sonst übliche Verfahrensweise (grundsätzliche Zulässigkeit  
von Dachgauben bei Dachneigung über 35 Grad) hergestellt.

Altenstadt, den 12.08.1997  
GEMEINDE ALTENSTADT

  
Thoma  
Bürgermeister





Verfahrensvermerke:

- I. Gemeinderatsbeschluß vom 12.08.1997.
- II. Das Verfahren nach § 13 BauGB wurde durchgeführt. Einwendungen wurden nicht erhoben.
- III. Satzungsbeschluß vom 16.09.1997.
- IV. Mit der Bekanntmachung vom 17.09.1997 ist diese 10. Änderung in Kraft getreten.  
Der Aushang erfolgte vom 17.09.1997 bis 02.10. 1997.

Altenstadt, den 02.10.1997  
Verwaltungsgemeinschaft  
i. A.

Seelig

